Rechtliche und kalkulatorische Hinweise zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung

Einkauf von allgemeinem Verbrauchsmaterial für die Beatmung
Ausschreibungsnummer: EU-AUS-024/2026

Inhalt

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren 3
2. Mengenangaben 3
3. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Rahmenvereinbarung (erste Stufe) 3
4. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Einzelaufträge/Leistungsabrufe (zweite Stufe) ... 4
5. Festpreise 5
6. Hinweis IPI-Maßnahme 6

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren

Prospitalia schreibt namens und im Auftrag der Vertragseinrichtungen der Prospitalia eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen nach §§ 103 Abs. 5 GWB, 21 Abs. 1–Abs.2, Abs. 4 Ziffer 1 VgV aus. Erste Stufe dieser Rahmenvereinbarung ist die vorliegende europaweite Ausschreibung. Es werden mindestens drei Unternehmen (sofern genügend wertungsfähige Angebote eingehen) anhand der vorab bekannt gemachten Kriterien im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag erhalten und zu Rahmenvertragspartnern. Der eigentliche Leistungsabruf erfolgt in einer zweiten Stufe durch Vergabe von Einzelaufträgen durch die einzelnen abrufberechtigten Vertragseinrichtungen anhand deren konkreten Bedarfs.

Vertragspartner der Rahmenvereinbarung auf Auftraggeberseite sind die Vertragseinrichtungen der Prospitalia. Eine Liste der abrufberechtigten Vertragseinrichtungen ist den Vergabeunterlagen als besondere Anlage beigefügt.

Jede Vertragseinrichtung der Prospitalia, welche öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist, ist verpflichtet, spätestens vor Abruf von Einzelaufträgen gemäß dem Wettbewerbsregistergesetz bei der zuständigen Registerbehörde nach Eintragungen im Wettbewerbsregister zu dem potenziellen Auftragnehmer zu fragen und im Fall etwaiger Eintragungen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften über die Nichtberücksichtigung des betreffenden Unternehmens zu entscheiden.

2. Mengenangaben

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen sind Schätzmengen, die auf den Umsätzen der Vertragseinrichtungen der vergangenen Jahre beruhen. Verbindliche Abnahmemengen werden den Rahmenvertragspartnern nicht zugesagt. Die in den Vergabeunterlagen im Rahmen der Ausschreibung angegebenen Schätzmengen sind Kalkulationsgrundlagen für die Bieter und sollen die Vergleichbarkeit der Angebote sicherstellen. Die zukünftigen Rahmenvertragspartner haben also keinen Anspruch auf Abnahme von Mindestmengen. Der Leistungsabruf erfolgt vielmehr nach Bedarf der einzelnen abrufberechtigten Vertragseinrichtungen.

3. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Rahmenvereinbarung (erste Stufe)

Die Zuschlagskriterien für die erste Stufe der Rahmenvereinbarung sind der Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Für den angebotenen Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien werden Punkte vergeben. Maßgeblich sind die festgelegten Kriterien, Gewichtungen und Berechnungsmethoden im Dokument „Leistungsverzeichnis“, dort in den Reitern „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ und „Berechnung der Punkte“.

Der Wertungspreis wird in Punkte umgerechnet. Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält die maximale Punktzahl. Angebote mit höheren Wertungspreisen erhalten entsprechend ihrer prozentualen Abweichung vom niedrigsten Wertungspreis eine reduzierte Punktzahl. Erläuterndes Beispiel: Liegt der niedrigste Wertungspreis bei 200.000 EUR und der zweitgünstigste

Wertungspreis bei 210.000 EUR, ist letzteres Angebot 5 % teurer und erhält dementsprechend 95 % der maximal erreichbaren Punktzahl für das Zuschlagskriterium Preis.

Der Reiter „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ im Dokument „Leistungsverzeichnis“ ist vom Bieter vollständig auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Wird das Dokument nicht mit dem Angebot eingereicht, erhält der Bieter für das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit null Punkte. Werden in einzelnen Unterkriterien keine Angaben oder unzulässige Angaben in der Spalte „Angabe des Bieters“ gemacht, oder geforderte Nachweise nicht eingereicht oder sind inhaltlich unzureichend, wird dies hinsichtlich des jeweiligen Unterkriteriums als „Nein“ gewertet; hierfür werden keine Punkte vergeben. Eine Nachforderung fehlender Unterlagen ist insoweit gemäß § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

4. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Einzelaufträge/Leistungsabrufe (zweite Stufe)

Die Zuschlagskriterien für die Einzelaufträge im Rahmen der zweiten Stufe der Rahmenvereinbarung sind ebenfalls der Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Der Wertungspreis für den jeweiligen Einzelauftrag ergibt sich aus der individuellen Warenkorbsumme der von der jeweiligen Vertragseinrichtung benötigten Liefer- und Dienstleistungen gemäß Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung angebotener Rabatte und sonstigen Zahlungsvereinbarungen auf der Basis der Angebote der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung (erste Stufe) sowie der Kosten für eine eventuelle Umstellung auf einen anderen als den Lieferanten, von dem bisher die in der Ausschreibung genannten Liefer- und Dienstleistungen bezogen wurden.

Die Umrechnung des Wertungspreises in Punkte erfolgt nach derselben Berechnungsmethode wie in der ersten Stufe der Rahmenvereinbarung. Die maximal erreichbare Punktzahl für das Zuschlagskriterium Preis entspricht derjenigen der ersten Stufe.

Für das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit werden die vom jeweiligen Bieter in der ersten Stufe erreichten Punkte zugrunde gelegt.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien Preis und Nachhaltigkeit entspricht ebenfalls der Gewichtung in der ersten Stufe.

5. Festpreise

Gemäß den besonderen Vertragsbedingungen sind die angebotenen Preise grundsätzlich Festpreise für die Laufzeit der Ausschreibung. Im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen sind Preisänderungen nach unten zulässig. Preisänderungen nach oben unterliegen den Voraussetzungen des § 132 GWB und sind grundsätzlich unzulässig.

Sollten unvorhersehbare Kostensteigerungen auftreten, ist es zulässig, ab dem zweiten Vertragslaufjahr die Preise innerhalb folgender Lieferperioden, unter Darlegung untenstehender Gründe durch den Bieter, bis zu max. 2,5% pro Jahr nach oben anzupassen. Innerhalb des ersten Vertragslaufjahres sind die angebotenen Preise Festpreise und können nicht angepasst werden.

- Darlegung und Nachweis der tatsächlichen Liefer- und Einkaufskosten und deren Steigerung (in € und %) auf Los- und ggf. auf Artikelebene, sowie die Versicherung des Unternehmens, dass etwaige Rückvergütungen oder Nachlässe abgezogen wurden
- Darlegung der Faktoren, die für die Preissteigerung ursächlich sind
- Darlegung und Nachweis der Marküblichkeit der tatsächlichen (angepassten) Liefer- und Einkaufspreise

Laufzeit:

Grundlaufzeit 1 Jahr	Die in der Ausschreibung angebotenen Preise sind Festpreise für das 1. Jahr und dürfen nicht nach oben angepasst werden.
1. Verlängerung	Die Konditionen dürfen maximal pro Jahr bis zu 2,5% angepasst werden
2. Verlängerung	Die Konditionen dürfen maximal pro Jahr bis zu 2,5% angepasst werden

Um eine eventuelle Preisanpassung geltend zu machen, muss der Bieter 8 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit (Grundlaufzeit/ 1.Verlängerung) die Prospitalia unaufgefordert per DTVP hierüber informieren. Die Prospitalia stellt dem Bieter daraufhin ein Dokument zur Verfügung, in welchem der Bieter die Nachweise für Kostensteigerungen in ausreichender Form erbringen muss. Zur Wirksamkeit einer Preisanpassung bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Prospitalia. Sollten die Nachweise nicht in ausreichender Form erbracht werden, ist die Prospitalia berechtigt der Preisanpassung zu widersprechen und die Zustimmung zu verweigern.

6. Hinweis IPI-Maßnahme

Die Europäische Kommission hat am 20.06.2025 die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/1197 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2025 (IPI-Durchführungsverordnung)[1] zur Einführung einer Maßnahme (IPI-Maßnahme) im Rahmen des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen (International Procurement Instrument – IPI) zur Beschränkung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Volksrepublik China (VR China) und Medizinprodukten mit Ursprung in der Volksrepublik China (VR China) zum Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2022/1031 (IPI-Verordnung)[2] des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser IPI-Maßnahme, werden zum einen Bieter aus der VR China vom Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte ausgeschlossen und wird zudem der Anteil chinesischer Inputs bei erfolgreichen Geboten auf maximal 50 % beschränkt.

Diese Ausschreibung unterliegt der IPI-Maßnahme. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in dem Dokument Nr.15 (Besondere Vertragsbedingungen, Ausführungsbestimmungen bzgl. der IPI-Maßnahme der EU-Kommission gegen Wirtschaftsteilnehmer und Medizinprodukte aus der Volksrepublik China).

Prospitalia GmbH
Magirus-Deutz-Straße 13
89077 Ulm

[1] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501197
[2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1031